

## Bundesrathsbeschluß

betreffend

### die Stempelzeichen auf Gold- und Silberwaaren.

(Vom 30. Christmonat 1881.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Art. 1, Litt. A, des Bundesgesetzes  
betreffend Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der  
Gold- und Silberwaaren, vom 23. Christmonat 1880;

in der Absicht, die Bedeutung der in obigem Artikel  
enthaltenen Worte „oder eine diesen entsprechende“ (Be-  
zeichnung) genau anzugeben, und die Verhältnisse, welche  
sich auf die höhern Feingehaltsgrade als 18 Karat für Gold,  
und 875 Tausendtheile für Silber beziehen, zu regeln;

auf den Antrag des Handels- und Landwirthschafts-  
departements,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Bei der Stempelung von Gold- und Silber-  
waaren sind aus fremden Sprachen einzig folgende Bezeich-  
nungen zulässig :

für Gold : „*first gold*“, „*fine gold*“,

für Silber : „*first silver*“, „*coin silver*“, oder  
„*fine silver*“, „*sterling silver*“.

Von den Bezeichnungen, welche in Zahlen bestehen, sind, außer den im Geseze vorgesehenen vier Feingehaltsgraden, bei der Stempelung einzig folgende zulässig:

„56<sup>u</sup> oder „58<sup>u</sup>, und „72<sup>u</sup> für Gold,  
 „*argent T 13*<sup>u</sup>, „*argent T 14*<sup>u</sup>, oder „84<sup>u</sup> für Silber.

Art. 2. Die Bezeichnung „*first gold*<sup>u</sup> oder „*fine gold*<sup>u</sup>, sowie die Zahl „72<sup>u</sup> erfordern 18 Karat. Diesem Stempelzeichen soll, und zwar unterhalb desselben, die Zahl 750 oder 18 Karat beigefügt werden.

Die Gegenstände, welche diese Stempelzeichen tragen und den angegebenen Feingehaltsgrad wirklich besitzen, erhalten den Stempel „**HELVETIA**<sup>u</sup>.

Art. 3. Die auf Goldwaaren angebrachten Zahlen „56<sup>u</sup> oder „58<sup>u</sup> erfordern 14 Karat, und sollen von der unterhalb anzubringenden Angabe 14 Karat oder 583 begleitet sein.

Die Gegenstände, welche diese Stempelzeichen tragen und den angegebenen Feingehaltsgrad wirklich besitzen, erhalten den Stempel „**EICHHORN**<sup>u</sup>.

Art. 4. Die Bezeichnung „*argent T 13*<sup>u</sup> erfordert 800 Tausendtheile Silber. Dieses Stempelzeichen soll von der unterhalb desselben anzubringenden Zahl 800 begleitet sein.

Die Gegenstände, welche diese Angabe tragen und den angegebenen Feingehaltsgrad wirklich besitzen, erhalten den Stempel „**AUERHAHN**<sup>u</sup>.

Die Bezeichnung „*first silver*<sup>u</sup>, oder „*argent T 14*<sup>u</sup>, oder „84<sup>u</sup> erfordert 875 Tausendtheile Silber. Dieses Stempelzeichen soll von der Zahl 875 begleitet sein, welche unterhalb desselben anzubringen ist.

Die Bezeichnung „*coin silver*<sup>u</sup>, oder „*fine silver*<sup>u</sup>, oder „*argent T 13*<sup>u</sup> erfordert 900 Tausendtheile Silber. Unterhalb dieses Stempelzeichens ist die Zahl 900 beizufügen.

Die Bezeichnung „*sterling silver*“ erfordert 935 Tausendtheile Silber. Unterhalb dieses Stempelzeichens ist die Zahl 935 beizufügen.

Die Gegenstände, welche die in den vorhergehenden drei Alinea genannten Bezeichnungen tragen und den angegebenen Feingehaltsgrad wirklich besitzen, erhalten den Stempel „**BÄR**“.

Art. 5. Die Ausdrücke „*warranted gold*“, „*warranted silver*“ sind untersagt; einzig das Wort „*warranted*“ ist zulässig, jedoch unter der Bedingung, daß es oberhalb des betreffenden, im Geseze oder im gegenwärtigen Beschlusse vorgesehenen Feingehaltsgrad-Zeichens angebracht wird. Unter der gleichen Bedingung ist das Wort „*Staatskontrolle*“ in einer der Landes- oder in einer fremden Sprache zulässig.

Art. 6. Für die Probe und Stempelung von Gegenständen, welche mit einer der im gegenwärtigen Beschlusse angegebenen Bezeichnungen versehen sind, wird die doppelte Taxe bezogen, jedoch nur in dem Falle, wenn der Feingehaltsgrad 18 Karat bei Gold und 875 Tausendtheile bei Silber übersteigt und die Zahl der zur Stempelung abgegebenen Gegenstände weniger als 6 beträgt.

Art. 7. Gegenwärtiger Beschluß ist der eidg. Gesezsammlung einzuverleiben.

Bern, den 30. Christmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Droz.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:

**Schieß.**



## **Bundesrathsbeschluss betreffend die Stempelzeichen auf Gold- und Silberwaaren. (Vom 30. Christmonat 1881.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.12.1881
Date	
Data	
Seite	1019-1021
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 325

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.